

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.
IV/180/2016

öffentlich

Verpflichtung und Belehrung der Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 60 und § 43 i.V.m. § 54 Abs. 3 NKomVG

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Rat	14.11.2016	Kenntnisnahme	öffentlich	

Sachverhalt:

I. Verpflichtung

Gem. § 60 NKomVG werden die Ratsmitglieder vom Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Verfahren:

Die von der Verwaltung vorbereitete Verpflichtungserklärung muss von den Ratsmitgliedern unterschrieben werden. Sie wird während der Sitzung verteilt und nach Unterzeichnung wieder eingesammelt.

II. Belehrung

Gem. § 43 i.V.m. § 54 Abs. 3 NKomVG sind die Ratsmitglieder auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Verfahren:

Die Pflichtenbelehrung wird vom Bürgermeister vorgenommen. Die von der Verwaltung vorbereitete Niederschrift der Pflichtenbelehrung muss von den Ratsmitgliedern unterschrieben werden. Sie wird während der Sitzung verteilt und nach Unterzeichnung wieder eingesammelt.